



Gewalthaltige Spielfilme im Fernsehen

Teil 1:

Wann gehören sie eher ins Spätabend-, wann eher ins Nachtprogramm?

Reinhard Bestgen

Der Beitrag beschäftigt sich mit der jugendschutzrechtlich zutreffenden Begrenzung der Sendezeit für die Ausstrahlung gewalthaltiger Spielfilme im Fernsehen und will versuchen, Hinweise für die Jugendschutzbeauftragten der Sender und für die Prüfpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zu geben. Der erste Teil stellt die Prüf- und Bewertungskriterien vor und zeigt ihre Anwendung für die Programmplatzierung im Spätabend- und Nachtprogramm. Im zweiten Teil, der in der kommenden Ausgabe *tv diskurs* 65, 3/2013, erscheinen wird, werden die Voraussetzungen skizziert, unter denen gewalthaltige Spielfilme als sendeunzulässig anzusehen sein dürften.

Gewalt im Sinne des Beitrags ist die physische und/oder psychische Schädigung von Personen, sonstigen Lebewesen oder Sachen durch Personen, sonstige Lebewesen, Naturgewalten oder Unfälle (vgl. Kommission für Jugendmedienschutz [KJM] 2010 unter B 2.1; Kunczik/Zipfel 2006¹). Da es um Gewalt in Spielfilmen geht, spricht man von fiktionaler Gewalt, d. h. von der Präsentation von Verhaltensweisen, die entsprechende Schädigungen nur vorgeben (vgl. Kunczik/Zipfel 2006, S. 22). Die Gewalt in den Spielfilmen kann grundsätzlich physisch, psychisch oder strukturell sein. Beispiele für strukturelle Gewalt sind etwa Endzeitszenarien oder Gefängnis- und Lager-situationen (näher zum Begriff der strukturellen Gewalt

ebd., S. 24 f.). Bei gewalthaltigen Spielfilmen liegt zunächst die Frage auf der Hand, ob bei der jugendschutzrechtlichen Bewertung primär auf die gewalthaltigen Szenen abgestellt werden muss (Einzelszenen versus Gesamthalt). Die KJM-Richtlinien machen die Beurteilung von Gewaltdarstellungen zu Recht vom Gesamtkontext und von der Art der Einbettung der Darstellungen in das Gesamtangebot abhängig, wobei einzelne Gewaltdarstellungen in ihrer Ausgestaltung und Intensität zu berücksichtigen sind (KJM 2010 unter B 2.1 „Kontext der Gewaltdarstellung“; ähnlich auch § 28 Abs. 3 der Prüfordnung der FSF und § 18 Abs. 2 Nr. 2 der Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft [FSK]).

Anmerkungen:

¹ Das Studienhandbuch ist immer noch das Standardwerk zu den Fragen der Wirkung von Gewalt in Film und Fernsehen auf die jeweiligen Rezipienten.

2

Zur Abstufung der Gefährdungsgrade im Jugendschutz siehe Liesching/Schuster 2011 zu § 14 JuSchG, Rn. 2 ff.

3

Im Ergebnis ebenso Liesching/Schuster 2011 zu § 5 JMStV Rn. 56 sowie zu § 4 JMStV Rn. 53, jeweils m. w. Nw.

4

Früher war im Nachtprogramm unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Ausstrahlung indizierter Spielfilme möglich. Dies wurde mit dem 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeschränkt und mit dem Jugendschutz-Staatsvertrag vom 10. September 2002 dann vollständig ausgeschlossen – vgl. im Einzelnen Hertel im *Beck'schen Kommentar zum Rundfunkrecht* 2008 zu § 4 JMStV Rn. 68 f.

1. Die in Frage stehenden Sendezeitbegrenzungen

Die zulässigen Sendezeiten sind im Jugendschutz-Staatsvertrag (JMStV) geregelt. Nach § 5 Abs. 1 JMStV haben Fernsehanbieter, die Angebote verbreiten oder zugänglich machen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Ist eine entsprechende entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen, so erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung, wenn er das Angebot nur zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, also frühestens im Spätabendprogramm, verbreitet oder zugänglich macht (so § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV). Gleiches gilt, wenn eine Entwicklungsbeeinträchtigung auf Kinder oder Jugendliche – also auch auf die älteste Altersgruppe der 16- und 17-Jährigen – anzunehmen ist, wenn er das Angebot nur zwischen 23.00 und 6.00 Uhr, also frühestens im Nachtprogramm, ausstrahlt (so § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV). Da somit bereits gewalthaltige für ältere Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigende Spielfilme nur im Nachtprogramm ab 23.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, stellt sich die weitere Frage, wie (einfach) jugendgefährdende gewalthaltige Spielfilme zu behandeln sind. Der Begriff der einfachen Jugendgefährdung ist im Gegensatz zum Begriff der schweren Jugendgefährdung zu verstehen; das Gesetz (Jugendschutzgesetz und JMStV) spricht allerdings nicht von einfacher Jugendgefährdung, sondern nur von Jugendgefährdung bzw. von schwerer Jugendgefährdung. Zu den jugendgefährdenden Medien und damit auch zu den jugendgefährdenden Spielfilmen zählen (nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes) vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Spielfilme sowie Spielfilme, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt wird. Der Wortlaut des § 5 JMStV sagt nichts zu der Frage, ob und gegebenenfalls wann (einfach) jugendgefährdende gewalthaltige Spielfilme im Fernsehen ausgestrahlt werden dürfen. Die Lösung ergibt sich aus § 4 JMStV, der im Einzelnen festlegt, wann ein Fernsehangebot sendeunzulässig ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass alle Fernsehangebote zulässig sind, die nicht von einem der dort umschriebenen Unzulässigkeitstatbestände erfasst werden. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV sind einfach jugendgefährdende Fernsehangebote nur dann sendeunzulässig, wenn sie als Trägermedium von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert wor-

den oder wenn sie mit diesem inhaltsgleich sind. Somit sind einfach jugendgefährdende Angebote und damit auch einfach jugendgefährdende Fernsehfilme, die nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, sendezulässig. Da diese jugendgefährdenden Fernsehfilme aber immer zugleich – als geringeren „Gefährdungsgrad“ – die Entwicklungsbeeinträchtigung von älteren Jugendlichen umfassen,² dürfen sie ebenfalls erst ab 23.00 Uhr im Nachtprogramm ausgestrahlt werden.³ § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV, der die Sendezeit zwischen 23.00 und 6.00 Uhr und damit das Nachtprogramm vorgibt, ist dementsprechend dahin gehend zu verstehen, dass er nur vorschreibt, ab welchem „Gefährdungsgrad“ (nämlich ab der Eignung eines Programms zu einer Entwicklungsbeeinträchtigung für ältere Jugendliche) ein Fernsehanbieter mit einer Ausstrahlung im Nachtprogramm seiner Verpflichtung (aus § 5 Abs. 1 JMStV) genügt. Damit ist die Sendezeitschiene „Nachtprogramm“ für alle Programme und natürlich auch gewalthaltige Spielfilme zulässig, die nicht sendeunzulässig nach § 4 JMStV sind.⁴

Zusammenfassend ergibt sich somit folgende Einstufung:

- Spätabendprogramm = entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- Nachtprogramm = entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche aller Altersstufen sowie einfach jugendgefährdende Programme, soweit sie nicht durch die BPjM indiziert und auch nicht mit einem indizierten Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
- Sendeunzulässigkeit = nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 JMStV unzulässige Fernsehprogramme.

2. Allgemeine Prüf- und Bewertungskriterien

2.1 Vorbemerkungen

- In der Prüfpraxis ist allgemein bekannt, dass die Erfüllung einzelner Prüf- oder Bewertungskriterien nicht per se zur Bejahung eines bestimmten Beeinträchtigungs- oder Gefährdungsgrades führt. Die Ergebnisse der Prüfung anhand der einzelnen Bewertungskriterien fließen vielmehr im Wechselspiel mit unterschiedlicher Gewichtung in eine Gesamtbewertung des Einzelfalls ein.
- Speziell bei gewalthaltigen Spielfilmen ist es angezeigt, die Bild- und Tonebene und die Inhaltsebene gesondert zu prüfen; während bei den im Rahmen dieses Beitrags nicht in Betracht zu ziehenden Kindern der Bild- und Tonebene im Hinblick auf die Risikodimension der übermäßigen Ängstigung und Überforderung in aller Regel eine besondere Bedeutung zukommen dürfte, ist bei Jugendlichen verstärkt auch die Inhaltsebene – also etwa die Einbettung der Gewalt in eine nachvollziehbare Geschichte – zu berücksichtigen.

2.2 Medienthematische Kategorisierung der Prüf- und Bewertungskriterien durch die FSF

Die FSF hat in ihrer Prüfordnung die Prüf- und Bewertungskriterien im Wesentlichen durch drei Risikodimensionen kategorisiert und zu jeder der einzelnen Risikodimensionen Indikatoren aufgeführt. Es sind dies die bekannten Risikodimensionen „Gewaltbefürwortung bzw. -förderung“, „übermäßige Angsterzeugung“ und „sozialethische Desorientierung“. Durch diese Kategorisierung ist die Bewertung von Fernsehangeboten praktikabler, also leichter handhabbar gemacht worden. Da in jedem Einzelfall alle drei Risikodimensionen geprüft werden müssen, ist hierdurch auch die Gefahr der Beanstandung von FSF-Prüfentscheidungen im Hinblick auf ein Übersehen wesentlicher Prüfkriterien erheblich verringert worden.

Nach der Prüfordnung (§ 31 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1) gelten für die „Gewaltbefürwortung bzw. -förderung“ insbesondere folgende Indikatoren:

- Angebote von Identifikationsfiguren mit gewalttätigen oder anderen sozial unverantwortbaren Verhaltensmustern,
- Präsentation von einseitig an Gewalt orientierten Konfliktlösungsmustern oder deren Legitimation,
- die Darstellung von Gewalt als erfolgreichem Ersatz von Kommunikation und
- Darstellungen, die eine Desensibilisierung gegenüber

Gewalt fördern, indem sie die Wirkung von Gewalt verharmlosen oder verschweigen.

2.3 Prüfkriterien der KJM

Die Prüfkriterien der KJM für Gewaltdarstellungen im Rundfunk und in den Telemedien dürften für die Praxis auch sehr hilfreich sein. Im Folgenden wird daher näher auf sie eingegangen (KJM-Kriterien unter B 2.1).

2.3.1 Gewalterwartung

Es ist wichtig, dass Jugendliche (und natürlich auch Kinder) ein Angebot zuordnen können. Da eine Zuordnung – etwa zu einem Genre – Erwartungen an typische Darstellungen, typische Handlungen und deren Ausgang auslöst, können Wirkungen durch Erfahrungen mit einem Angebotstypus abgefangen werden. Die entsprechende Erwartungshaltung ist allerdings nicht eindimensional zu sehen, sondern hängt vom jeweiligen Inhalt, den eingesetzten dramaturgischen Mitteln, der Art der Inszenierung sowie der formal-ästhetischen Gestaltung ab. Ein Actionfilm kann beispielsweise Gewaltdarstellungen enthalten, die im ernstesten Kontext in ihrer Wirkung problematisch sein können, die allerdings auch eine Brechung durch humorige Einlagen und Überzeichnungen erfahren können.

2.3.2 Einbettung in filmische Handlung?

Hier ist entscheidend, ob die Gewalthandlungen adäquat und logisch in die filmische Handlung eingebettet sind oder ob das Gegenteil der Fall ist, weil Gewalt ohne Rahmenhandlung oder selbstzweckhaft aneinandergereiht präsentiert wird. Letzteres ist grundsätzlich problematisch.

2.3.3 Ausprägung der Gewaltdarstellungen

- Relevanz: Welchen Bezug haben die Gewaltdarstellungen zur Lebenswelt von Jugendlichen? Spielt der Film in einer fremden Welt – etwa irgendwo in Asien oder in den USA –, kann dies auch Jugendlichen eine Distanzierung von der gezeigten Gewalt erleichtern.
- Zeitlicher Umfang der Gewaltdarstellung im Spielfilm?
- Intensität: Welches Maß an Brutalität, ausgespielte und Detailfreude weisen die Gewaltdarstellungen auf?

Je größer der Anteil an brutalen und exzessiven Gewaltszenen ist, desto problematischer kann die Wirkung eines Spielfilms sein.

2.3.4 Werden die Folgen der Gewalt gezeigt?

Realistisch gestaltete Gewaltdarstellungen, in denen die Folgen der Gewalt (Verletzungen, Schmerzen, Leiden

Literatur:**Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF):**

Prüfordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (PRO-FSF). 2012.

Abrufbar unter:
<http://www.fsf.de/service/downloads/pro-fsf/>

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF):

Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung. 2012.

Abrufbar unter:
<http://www.fsf.de/service/downloads>

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK):

Gesprächseinführung durch den Ständigen Vertreter (unveröffentlichtes Arbeitspapier). Ohne Jahr

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK):

Grundsätze der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH. 2012.

Abrufbar unter:
http://www.spio.de/media_content/422.pdf

Hahn, W./Vesting, T. (Hrsg.):

Beckscher Kommentar zum Rundfunkrecht. München 2008²

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM):

Kriterien der Kommission für Jugendmedienschutz für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien – 2010.

Abrufbar unter:
<http://kjm-online.de/de/pub/aktuelles/publikationen/prfkriterien.cfm>

Kunczik, M./Zipfel, A.:

Gewalt und Medien. Ein Studienhandbuch. Köln 2006⁵

JMStV:

Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien. 2010. Abrufbar unter:

<http://www.die-medienanstalten.de/service/rechtsgrundlagen/gesetze.html>

Liesching, M./Schuster, S.:

Jugendschutzrecht. Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Rundfunkstaatsvertrags. Kommentar. München 2011⁵

etc.) gezeigt werden, können ein hohes Beeinträchtigungspotenzial haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie in reale oder lebensnahe Kontexte eingebunden sind. Realistisch gestaltete Gewaltdarstellungen, in denen die Folgen der Gewalt nicht gezeigt werden (etwa in Actionfilmen), können eine die Gewalt verharmlosende Wirkung haben. Unrealistisch gestaltete Gewaltdarstellungen, in denen die Folgen der Gewalt nicht gezeigt werden (z. B. bei Slapsticks), enthalten in der Regel ein geringes Beeinträchtigungspotenzial.

2.3.5 Figuren und Identifikationsanreize

- Welche Figuren (Täter oder Opfer) liefern Identifikationsanreize für die jugendlichen Rezipienten?
- Wie werden diese Figuren in dem Spielfilm dargestellt (als Sympathie- oder Antipathieträger)?
- Aus welchen Eigenschaften, Verhaltensmustern und Handlungsweisen der Sympathie- oder Antipathieträger beruht das Identifikationsangebot?

Sympathie- oder Antipathieträger können Jugendlichen problematische Rollenmuster, Verhaltensweisen und Haltungen vermitteln. Sympathieträger können die Anwendung von Gewalt dem jugendlichen Betrachter des Spielfilms als legitim erscheinen lassen. Wird dem Sympathieträger Gewalt angetan, erfährt er emotionale Anteilnahme. Gewalt anwendende Antipathieträger lassen hingegen eher distanzierende Reaktionen des jugendlichen Betrachters erwarten.

2.3.6 Bewertung der Gewalt durch den Spielfilm selbst

- Wird Gewalt als probate Konfliktlösung dargestellt?
- Ist Gewalt legitimiert?
- Wird die Gewalt sanktioniert?
- Verletzt die Gewaltdarstellung gesellschaftliche Normen?

Werden Gewalthandlungen unkommentiert dargestellt und beziehen sie ihren Reiz für den Betrachter ausschließlich aus spektakulären, detaillierten und spekulativen Bildern, kann eine Verletzung der gesellschaftlichen Normen angenommen werden. Spielfilme, die den Einsatz von Gewalt befürworten bzw. unangemessen legitimieren, sind grundsätzlich als bedenklich einzustufen.

2.3.7 Formale Gestaltung der Gewaltdarstellungen

Die Art der Inszenierung, die Dramaturgie und formal-ästhetische Gestaltungsmittel – wie Schnittfrequenz, Fokussierungen und akustische Unterlegung – können die Wirkungsmacht von Gewaltdarstellungen verstärken oder abschwächen. Die Gewaltdarstellung kann direkt, ausgespielt und detailfreudig und damit eher problema-

tisch sein. Sie kann aber auch artifiziell überhöht oder verfremdet dargeboten werden, was auch dem jugendlichen Betrachter eine Distanzierung von ihr erleichtert. Von Bedeutung kann auch sein, ob die Kameraperspektive die Sicht des Täters oder des Opfers einnimmt oder ob sie suggestiv oder eher distanzierend ist.

Wie bereits gesagt, ist im Rahmen der Prüfung der vorstehenden Kriterien eine Sammlung aller Pro- und Kontra-Argumente erforderlich und in Abwägung aller Argumente im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Entwicklungsbeeinträchtigung bzw. eine einfache Jugendgefährdung vorliegt oder eben nicht. Insoweit ist es auch praktisch kaum möglich, generelle Aussagen darüber zu machen, unter welchen Voraussetzungen ein gewalthaltiger Spielfilm im Spätabendprogramm ab 22.00 Uhr oder im Nachtprogramm ab 23.00 Uhr zugelassen werden kann.

»Sympathieträger können die Anwendung von Gewalt dem jugendlichen Betrachter des Spielfilms als legitim erscheinen lassen.«

3. Im Spätabendprogramm zulässige gewalthaltige Spielfilme

Nach den FSF-Richtlinien (unter VI.) kommt eine Freigabe ab 16 Jahren und damit eine Zulassung für das Spätabendprogramm ab 22.00 Uhr in Betracht, wenn eine Gewalt legitimierende Wirkung anzunehmen ist, etwa bei Filmen, in denen der Held, mit dem sich der Zuschauer nach Anlage des Films identifiziert, Gewalt ohne rechtliche Legitimation anwendet, damit erfolgreich ist und sein Verhalten für ihn folgenlos bleibt. Entsprechendes gilt nach den FSF-Richtlinien für Filme, die Gewalthandlungen ohne einen einzuordnenden Kontext darstellen und ihren Reiz für den Zuschauer weitgehend aus den spektakulären oder detaillierten Bildern beziehen.

Ein Papier des Ständigen Vertreters der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK führt für das Kennzeichen „Freigegeben ab 16 Jahren“ (= Spätabendprogramm ab 22.00 Uhr) Folgendes aus:

„ [...] 16-Jährige verfügen über viel Medienerfahrung, weniger über Lebenserfahrung. [...] Wenn es gut gemachten Filmen gelingt, Gefühle dieser Altersgruppe anzusprechen, so entwickeln auch 16-Jährige erstaunlich wenige Distanzierungsstrategien. [...] Arno-Breker-Oberkörper, die gegen eine hochgerüstete Welt von Feinden ankämpfen und diese zum guten oder schlechten Ende besiegen, erfreuen sich großer Beliebtheit. Einerseits werden diese Filme von einem Großteil jugendlicher Zuschauer durchschaut und als spektakuläres Amüsement angesehen, andererseits können sie aber negative Dispositionen verstärken bzw. rechtfertigen. Hier ist zu untersuchen, ob die Filme Gewalt darstellen, um Abschreckung zu erzeugen, um aufzuklären oder um geschichtliche Ereignisse verstehbar zu machen (dies wäre kein Grund, die Freigabe ab 16 Jahren zu verweigern) [und den Film für das Spätabendprogramm ab 22.00 Uhr zuzulassen, Anm. d. Autors] oder ob sie lediglich einfache Lösungen aufzeigen, Gewalt verharmlosen bzw. in abstumpfender und verrohender Weise Gewalt als Unterhaltung inszenieren. Gerade gefährdungsgeneigte bzw. gewaltbereite Jugendliche sind hierbei zu beachten“ („Gesprächsführung durch den Ständigen Vertreter“, unveröffentlichtes Arbeitspapier).

4. Im Nachtprogramm zulässige gewalthaltige Spielfilme

Für eine Freigabe ab 18 Jahren und damit für das Nachtprogramm ist nach den FSF-Richtlinien (unter VI.) zu entscheiden, wenn die sozioethisch desorientierende bzw. Gewalt befürwortende Wirkung eines Angebots derart eindringlich und suggestiv ist, dass ältere Jugendliche diese Botschaft angesichts ihrer noch eingeschränkten sozialen Erfahrung und ihrer ethischen Einordnungsfähigkeit nicht relativieren können.

Das besagte Papier des Ständigen Vertreters bei der FSK führt hierzu aus:

„Filme, die keine Jugendfreigabe erhalten, zeichnen sich oft durch eine detaillierte Schilderung von Gewalt aus, die das eigentliche Handlungsmotiv des Films ist. Profane Selbstjustiz sowie Gewalt als angeblich einzig legitimes Mittel zur Konfliktlösung sind Themen, die gegen eine Jugendfreigabe sprechen“ (ebd.).

Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass sowohl die FSF-Richtlinien als auch der Ständige Vertreter bei der FSK jeweils „nur“ von einer Beeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen aller Altersstufen ausgehen. Da nach den obigen Feststellungen im Nachtprogramm jedoch nicht nur entwicklungsbeeinträchtigende, sondern auch einfach jugendgefährdende Spielfilme ausgestrahlt werden dürfen, wenn sie nicht indiziert sind und nicht ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit einem indizierten Film sind, helfen diese Ausführungen allenfalls begrenzt. Entscheidend für die Frage, ob ein gewalthaltiger Spielfilm im Nachtprogramm ab 23.00 Uhr ausgestrahlt werden kann, ist vielmehr, ob es sich um ein unzulässiges Angebot im Sinne des § 4 JMStV handelt (dann ist die Ausstrahlung im Nachtprogramm ab 23.00 Uhr unzulässig) oder ob das Angebot zulässig ist (dann ist auch eine Ausstrahlung im Nachtprogramm ab 23.00 Uhr zulässig).

Dr. Reinhard Bestgen ist Prüfer bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und in der Juristenkommission bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO).

